

**Relevanzprüfung  
zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen  
zum geplanten Bebauungsplan  
„Am Erlenbach“**



**Relevanzprüfung  
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen  
zum geplanten Bebauungsplan „Am Erlenbach“**

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
Telefon: 07951/403-0  
Fax: 07951/403-400  
info@crailsheim.de  
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

**Oberrot, den 18.01.2023**



---

Hofmann

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
3 Vorgehensweise.....	5
4 Gebietsbeschreibung und Habitatstrukturen.....	5
5 Bewertung der Betroffenheit einzelner Arten bzw. Artengruppen und Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.....	6
6 Ergebnis .....	7

Anhang: Fotodokumentation

## 1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zu dem geplanten Bebauungsplan „Am Erlenbach“ in Crailsheim beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Planbereich und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und von der Planung betroffen sind und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

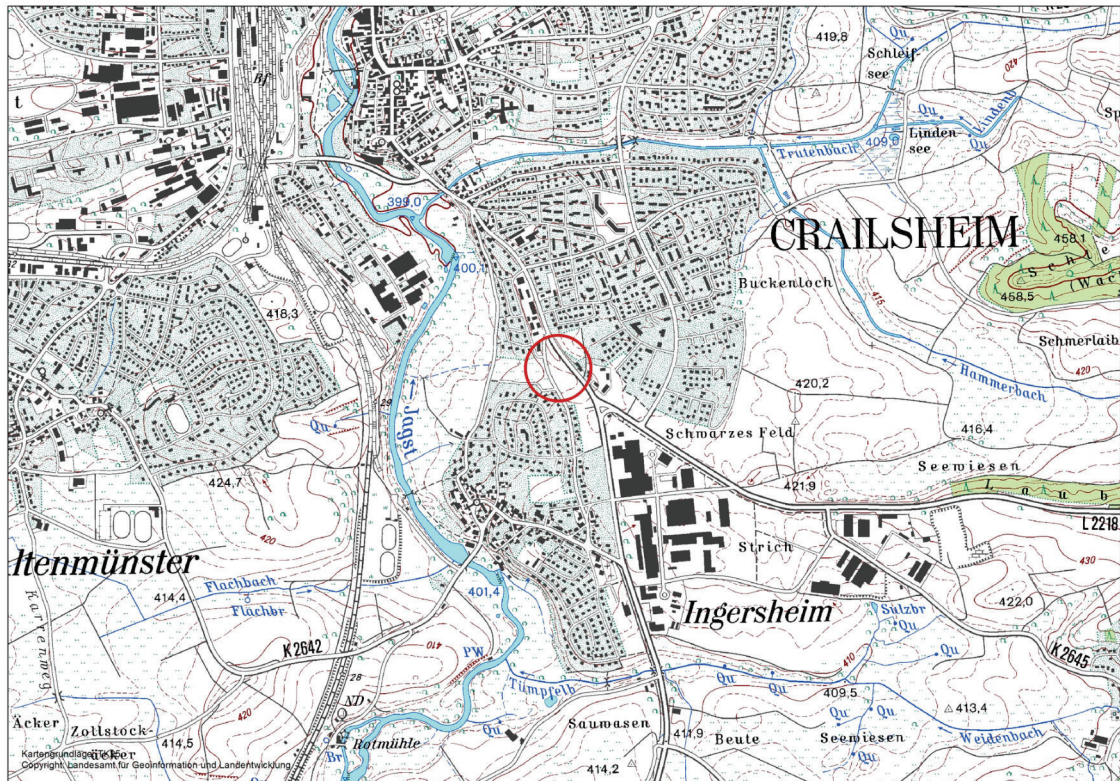


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans (roter Kreis). Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand einer saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

#### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

### **3 Vorgehensweise**

Um die potenziell betroffenen Tierarten zu ermitteln, wurde in einer Übersichtsbegehung am 12.01.2023 das Gelände des geplanten Bebauungsplans abgegangen und die vorkommenden Habitatstrukturen erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurden dann die potenziell vorkommenden Tier- und relevanten Pflanzenarten, die im Bereich der Gemeinde aufgrund der bekannten Verbreitungssituation zu erwarten sind, ermittelt.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung der Arten vermutet werden kann.

### **4 Gebietsbeschreibung und Habitatstrukturen**

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt in einem schmalen Grünstreifen zwischen Ingersheim und Crailsheim. Es erstreckt sich auf die Flurstücke 1849 und 1850. Innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell intensiv genutzte Mähwiesen, die dem Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte entsprechen. Bei der Wiese auf dem Flurstück 1849 ist die Vegetation artenarm und reich an Nährstoffzeigern, wie Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*). Die Wiese auf dem Flurstück 1850 ist in Teilen eher artenreich und einige Magerkeitszeiger, wie Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), kommen vor. Zwischen den beiden Mähwiesen verläuft ein schmaler, meist trockenliegender Entwässerungsgraben, der von einer schmalen Hochstaudenflur mit

viel Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) gesäumt wird.

Südlich der Wiese auf dem Flurstück 1849, befindet sich ein grabenartiger Bachlauf, der frisch ausgebaggert wurde und daher nur mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Der Bachlauf liegt außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der B290 im Osten und der Geschwister-Scholl-Straße im Westen. Südlich und nördlich grenzen schmale Wiesen vor bebautem Siedlungsbereich an.

Zwischen der nördlichen Wiese und der Geschwister-Scholl-Straße steht eine alte, mehrstämmige Fahl- oder Bruch-Weide auf dem zur Straßengrundstück. Die Weide ist nach jetzigem Stand nicht von der Planung betroffen.

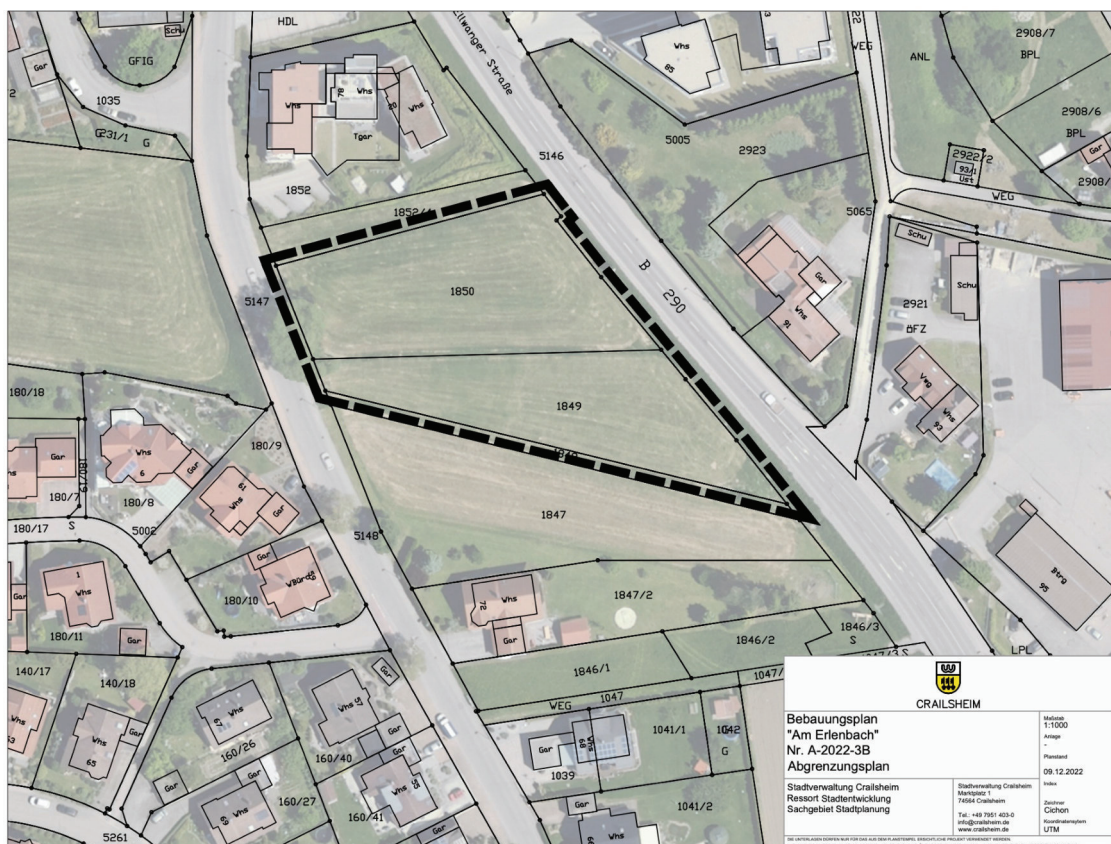


Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplans (Karte: Stadtverwaltung Crailsheim)

## 5 Bewertung der Betroffenheit einzelner Arten bzw. Artengruppen und Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

In dem durch Straßen und Siedlung eingegrenzten Plangebiet lassen sich Vorkommen von kulissenmeidenden Vögeln, wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausschließen.

Vorkommen von Zauneidechsen sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten. Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen, wie Steinhaufen, Altholz, Sträucher oder sonstige Strukturelemente, die Zauneidechsen als Unterschlupf dienen könnten.

Bei der Begehung konnten keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea*

*nausithous*), einer Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, als Eiablagepflanze dient, gefunden werden. Die Wiesen werden zudem zu intensiv bewirtschaftet, um eine erfolgreiche Entwicklung der Art zu ermöglichen.

Potenziell kann im Raum Crailsheim in der schmalen Hochstaudenflur entlang des meist trockenen Grabens zwischen den Wiesen von den im Anhang 4 der FFH-Richtlinie gelisteten Arten der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bei Vorkommen des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) vorkommen. Bei der Begehung wurde allerdings kein Vorkommen der Nahrungspflanze des Nachtfalters entdeckt.

Der überwiegend trockenliegende Entwässerungsgraben stellt kein Habitat für Amphibien dar. Zudem ist in den von Straßen umgebenen Wiesen das erfolgreiche Überleben einer Amphibien-Population unwahrscheinlich.

Hinweise auf Vorkommen national streng geschützter Arten nach BNatSchG gibt es keine.

## 6 Ergebnis

Aufgrund der eingeeengten Lage des Plangebietes zwischen Siedlungsbereichen und Straßen, der intensiven Nutzung der Mähwiesen und für die meisten Arten fehlende Habitatstrukturen sind nach Ansicht des Bearbeiters bei Erschließung des Plangebietes keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen. Weitergehende Untersuchungen werden daher nicht als notwendig erachtet.



## Fotodokumentation



Abb. 3: Blick über das Plangebiet von der nordwestlichen Ecke aus



Abb. 4: Graben zwischen den Wiesen



Abb. 5: grabenartiger Bachlauf südlich des Plangebietes



Abb. 6: Alte Weide an der Geschwister-Scholl-Straße